

Bericht an den Landrat

Bericht der: Finanzkommission
vom: 21. Juni 2017
Zur Vorlage Nr.: [2017-114](#)
Titel: **Übertragung von diversen Liegenschaften vom Verwaltungs-
in das Finanzvermögen und Überführung vom Finanz-
in das Verwaltungsvermögen**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/114

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Übertragung von diversen Liegenschaften vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen und Überführung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen

vom 21. Juni 2017

1. Ausgangslage

Gebäude im Besitz des Kantons, welche dieser langfristig für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht benötigt, sollen gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zum Restbuchwert in das Finanzvermögen übertragen werden. Die BUD beantragt mit dieser Vorlage, 15 Grundstücke mit neun Gebäuden umzuwidmen. Der Restbuchwert für diese Grundstücke und Gebäude beträgt gesamthaft CHF 1.2 Mio.

Umgekehrt soll mit derselben Vorlage ein Grundstück mit sieben Gebäuden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt werden, da es vom Kanton langfristig benötigt wird. Der Verkehrswert dieses Grundstücks und der Gebäude beträgt rund CHF 4.1 Mio.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 24. Mai 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk und Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle. Seitens des Hochbauamtes nahm Andreas Bhend, Leiter Immobilienverkehr, teil.

2.2. Detailberatung

Die vorgelegten Umwidmungen sind in der Finanzkommission grundsätzlich unbestritten. Einzig der Zeitpunkt der Umwidmung der Polizeiposten führt zu Diskussionen. Den Bedenken, dass es angesichts des Widerstands einzelner Gemeinden gegen die Schliessung der Posten zu früh ist, eine solche Umwidmung vorzunehmen, wird entgegengehalten, dass mit der Umwidmung noch nichts verkauft wird. Es wird nur die Möglichkeit geschaffen, das Grundstück anderweitig zu nutzen, wenn es nicht mehr als Polizeiposten gebraucht wird. Da der Entscheid des Regierungsrats, die Posten zu schliessen, gefällt wurde und die Kommission bei früheren Gelegenheiten kritisiert hatte, dass Umwidmungen zu spät erfolgten, zeigt sich die Kommission schliesslich mit dem Vorgehen einverstanden.

Die Kommissionsmitglieder bitten darum, die Tabellen in der Vorlage zukünftig um die Quadratmeterzahlen zu ergänzen, da die Parzellengrösse nicht aus dem Restbuchwert abgeleitet werden kann.

Anlässlich der Vorlage diskutiert die Finanzkommission, ob Grundstücke und Liegenschaften im Grundsatz möglichst im Baurecht abgegeben oder aber verkauft werden sollen. Einige Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass grundsätzlich besser im Baurecht abgegeben werden soll. Sie befürchten, dass ansonsten der kurzfristige finanzielle Nutzen eines Verkaufs höher gewichtet wird als die langfristigen Auswirkungen einer Veräusserung. Andere Stimmen betonen hingegen,

dass jedes Immobiliengeschäft begründet und entschieden werden muss und keine allgemeingültigen Regeln aufgestellt werden können. Es gebe viele Beispiele, bei denen der Kanton als Eigentümer nicht geeignet ist, da er die Grundstücke nicht adäquat bewirtschaften könne.

Die Entscheidung über Verkauf resp. Abgabe im Baurecht ist Sache des Regierungsrats. Seitens der Verwaltung wird informiert, dass sich die Verkaufs- resp. Baurechtspolitik nach der kantonalen Bodenpolitik richte, die durch den Regierungsrat beschlossen wurde. Sie enthält keine Auflage, Grundstücke und Liegenschaften nur im Baurecht abzugeben.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem beiliegenden Landratsbeschluss zuzustimmen.

21. Juni 2017 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend Übertragung von diversen Liegenschaften vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen und Überführung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Gestützt auf SGS 310// GS 29.429 vom 18. Juni 1987 des Finanzhaushaltsgesetzes §34 Abs. 1 lit. f werden 15 Grundstücke mit 9 Gebäuden zum Restbuchwert von CHF 1'171'931.- vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt.
2. Gestützt auf SGS 310// GS 29.429 vom 18. Juni 1987 des Finanzhaushaltsgesetzes §34 Abs. 1 lit. f wird 1 Grundstück mit 7 Gebäuden zum Verkehrswert von CHF 4'147'000.- vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen überführt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die notwendigen Schritte zur Übertragung der Liegenschaften nach der Rechtskräftigkeit des Landratsbeschlusses einzuleiten, unter Festlegung der jeweiligen Übertragungsstichtage.
4. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird beauftragt, die unter Ziffer 1. überführten Grundstücke und Gebäude im Geschäftsjahr der Übertragung in das Finanzvermögen zum Verkehrswert neu zu bewerten und in der Anlagebuchhaltung bzw. Erfolgsrechnung zu verbuchen (inkl. eines allfälligen Aufwertungsgewinnes).
5. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: